

RS Vwgh 1996/11/19 96/05/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1996

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §10 Abs2;

BauO Wr §134a litd;

BauO Wr §5 Abs6;

BauO Wr §70 Abs1;

BauO Wr §71;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Hinweis des Nachbarn, der geplante Fahrgastunterstand stelle ein Hindernis für zukünftige Bauvorhaben auf der zu bebauenden Liegenschaft dar, beinhaltet den Vorwurf eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Fluchtlinien iSd § 134a litd iVm § 5 Abs 6 und § 10 Abs 2 Wr BauO. Daher hat die Behörde ein Ermittlungsverfahren darüber abzuführen, ob ein solcher Verstoß gegen subjektive öffentliche Rechte des Nachbarn durch das bewilligte Bauvorhaben tatsächlich bewirkt wird.

Schlagworte

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050185.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at